

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16425/016-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Michael Hofer	15337	21. April 2009

Betrifft  
 Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2009 beschlossen, zum Entwurf einer Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z. 2:**

Eine Zuständigkeit der AGES für die Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von Böden im Hinblick auf die Sicherstellung der Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage wird als völlig entbehrlich erachtet.

Das Land Niederösterreich hat auf Grundlage seiner Kompetenz zur Regelung des Bodenschutzes im NÖ Bodenschutzgesetz die Verpflichtung zur Durchführung einer Grundlagenforschung verankert. Daher wird seit dem Jahr 1988 der Zustand der Böden untersucht, deren Veränderungen beobachtet und Entwicklungstendenzen erforscht. Die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung werden dokumentiert und veröffentlicht.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Da somit bereits umfassende und kostenintensive Bodenzustandsinventuren vorhanden sind, sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten keine Zuständigkeit der AGES in diesem Bereich vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann